



Brüssel, den 24. Februar 2023
(OR. en)

6715/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0068(COD)

CODEC 244
UK 23

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

Erklärung Ungarns und Polens

Im Einklang mit den Verträgen sind die Informationsrechte des EP nicht mit denen des Rates im Zusammenhang mit der Umsetzung internationaler Übereinkünfte gleichzusetzen. Die erweiterte Unterrichtung des Europäischen Parlaments durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung ist durch den besonderen Charakter des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gerechtfertigt, d. h., dass diese Abkommen mit einem ehemaligen EU-Mitgliedstaat geschlossen wurden.

Dementsprechend kann nichts in dieser Verordnung als weit gefasste Auslegung von Artikel 218 Absatz 10 AEUV angesehen werden, in dem das Vorrecht des Europäischen Parlaments festgelegt ist, bei der Aushandlung und dem Abschluss internationaler Übereinkünfte unterrichtet zu werden. Wir sind daher der Auffassung, dass die Informationen, die – wie in Erwägungsgrund 8 vorgeschrieben – dem Europäischen Parlament im Rahmen der Umsetzung der betreffenden Abkommen zu übermitteln sind, über die einschlägigen institutionellen Befugnisse gemäß den Verträgen hinausgehen, keinen allgemeinen Präzedenzfall darstellen und nicht in künftigen Durchführungsverordnungen zu von der EU geschlossenen internationalen Übereinkünften wiederholt werden sollten.
